

Änderungen des Anhang 1 SDR mit Erläuterungen (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a</p> <p>Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 100, Klasse 9: UN 3090, 3091, 3245, 3480 und 3481</p>	<p>Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a</p> <p>Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 100, Klasse 9: UN 3090, 3091, 3245, 3480, und 3481 und 3536</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Tabelle A legt die höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit fest, bis zu denen von der vollständigen Freistellung 1.1.3.1 Bst. a für die Beförderung gefährlicher Güter durch Privatpersonen profitiert werden kann. Die Tabelle A orientiert sich grundsätzlich an der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR, wobei die Höchstmengen tiefer angesetzt werden. Da im ADR in der Tabelle 1.1.3.6.3 bei der Klasse 9 zur höchstzulässigen Gesamtmenge 333 neu die UN 3536 eingefügt wird, ist diese in der Tabelle A bei der höchstzulässigen Gesamtmenge 100 ebenfalls, analog den Gefahren der Lithiumbatterien von 100 kg, aufzunehmen.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>1.6.1.1</p> <p>Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2021 nach den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften befördert werden.</p>	<p>1.6.1.1</p> <p>Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2023 nach den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften befördert werden.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Diese allgemeine Übergangsbestimmung zur Umsetzung der Änderungen wird aktualisiert. Die Bestimmung entspricht 1.6.1.1 ADR, welche für die Anwendung des per 1. Januar 2023 revidierten ADR ebenfalls eine Umsetzungsfrist bis 30. Juni 2023 vorsieht.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>1.6.1.44</p> <p>Die Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.1.44 ADR ist nicht anwendbar.</p>	<p>1.6.1.44</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Das ADR sieht vor, dass für Absender die Pflicht zur Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten erst ab dem 1. Januar 2023 gilt. Die Anwendung dieser Übergangsregelung wurde für das nationale Recht ausgeschlossen, da in der Schweiz die Pflicht des Absenders, einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen, nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung bereits seit 2001 besteht. Mit Ablauf der Übergangsregel im ADR wird auch Ziffer 1.6.1.44 der SDR aufgehoben.</p>	

	Neuer Text
1.6.14 Baustellentank	1.6.14 Baustellentank 1.6.14.5 Für bis zum 30. Juni 2023 nach der in Ziffer 6.14.1.3 aufgeführten Norm gebaute Baustellentanks besteht keine Nachrüstungsspflicht betreffend die Einprägung der Seriennummer des Tanks auf dem Tankkörper und die Befestigung des Tankschildes.
Erläuterungen: Mit der Anpassung der Anwendbarkeit der Ziffer 5.13.3 der Norm EN 12972 in 6.14.1.3 müssen die Hersteller beim Bau von Baustellentanks die Vorgaben über die Einprägung der Seriennummer und die Befestigung des Tankschildes berücksichtigen. Gemäss den für die Zulassung und Prüfung der Baustellentanks zuständigen Konformitätsbewertungsstellen (KBS), wie auch dem für die Aufsicht der KBS zuständigen Bundesamt für Verkehr, handelt es sich bei dieser Einprägung und Befestigung des Tankschildes um den heutigen Stand der Technik. Die Übergangsfrist von einem halben Jahr für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist für die Hersteller somit ausreichend.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Kap. 5.4 Dokumentation 5.4.0 Allgemeine Vorschriften 5.4.0.2 Bst. b. Die Dokumente, die während der Beförderung mitgeführt werden müssen, erfüllen die Anforderungen von Unterabschnitt 5.4.0.2 ADR und sind in elektronischer Form zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. ... b. Der Bildschirm des Datenendgeräts weist mindestens eine Grösse von 10 Zoll auf. Die Angaben auf dem Bildschirm entsprechen hinsichtlich Zeichengrösse und Lesbarkeit dem Papierformat. c. ...	Kap. 5.4 Dokumentation 5.4.0 Allgemeine Vorschriften 5.4.0.2 Bst. b. Die Dokumente, die während der Beförderung mitgeführt werden müssen, erfüllen die Anforderungen von Unterabschnitt 5.4.0.2 ADR und sind in elektronischer Form zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. ... b. Der Bildschirm des Datenendgeräts weist mindestens eine Grösse von 3,5 Zoll auf. Die Angaben auf dem Bildschirm entsprechen hinsichtlich Zeichengrösse und Lesbarkeit dem Papierformat. Bei einer Grösse von weniger als 10 Zoll ist eine optimierte und strukturierte Darstellung zu verwenden, die es ermöglicht, auf dem Bildschirm alle vorgeschriebenen stoffbezogenen Angaben einer Gefahrguteintragung darzustellen. c. ...
Erläuterungen: Damit im Notfall oder bei Kontrollen die Angaben auf dem Bildschirm des Anzeigegerätes gut sichtbar sind, wurde bei der letzten Gefahrgutrevision eine Mindestgrösse des Displays von 10 Zoll festgehalten. Ein grosser Teil der Anwender aus der Praxis fordert nun eine Anpassung an die internationalen Vorgaben, wonach unter gewissen Voraussetzungen auch eine Grösse bis 3,5 Zoll möglich ist. Mit diesen Voraussetzungen wie der optimierten und strukturierten Darstellung soll sichergestellt werden, dass die Angaben trotz der kleineren Bildschirmgrösse auch in einem Notfall schnell ersichtlich sind. Der Vorschlag entspricht in diesem Punkt dem internationalen Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN. Der Aufbau einer Datenbank gemäss diesem Leitfaden ist in der Schweiz in die Wege geleitet worden, die Umsetzung wird aber mehrere Jahre beanspruchen.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>6.14.1.3 Prüfungen und Inspektionen</p> <p>Von der Norm EN 12972 (Absatz 6.8.2.6.2 ADR) ist die Ziffer 5.13.3 ausgenommen.</p> <p>Die Druckprüfung der Innentanks erfolgt mit einem hydraulischen Prüfdruck von 0,5 bar.</p> <p>Die Aussentanks sind einer Sichtprüfung zu unterziehen.</p>	<p>6.14.1.3 Prüfungen und Inspektionen</p> <p>Der in Ziffer 5.13.3 der Norm EN 12972 (Absätze 6.8.2.6.1 und 6.8.2.6.2 ADR) erwähnte Anhang E ist nicht anwendbar.</p> <p>Die Druckprüfung der Innentanks erfolgt mit einem hydraulischen Prüfdruck von 0,5 bar.</p> <p>Die Aussentanks sind einer Sichtprüfung zu unterziehen.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>In der Ziffer 5.13.3 der Norm EN 12972 wird für den Fall des Verlusts des Tankschildes zur Identifizierung des Tanks eine Einprägung der Seriennummer auf dem Tankkörper vorgeschrieben. Zudem bestehen Vorgaben für die Befestigung von nicht durchgehend geschweissten Tankschildern, damit ein Entfernen und Wiederanbringen ersichtlich ist. Diese Bestimmungen entsprechen dem Stand der Technik und werden gemäss den Konformitätsbewertungsstellen bereits heute von Baustellentankherstellern befolgt. Die Ziffer 5.13.3 der Norm soll deshalb im nationalen Recht nicht mehr ausgenommen werden.</p> <p>Die Ziffer 5.13.3 verweist zudem auf den Anhang E der Norm, welcher alle Angaben aufführt, die auf dem Tankschild eines Tankcontainers enthalten sein müssen. Diese Angaben sind für Baustellentanks im vorgegebenen Umfang auch weiterhin nicht erforderlich, weshalb der Anhang E wie bisher ausgenommen bleiben soll.</p> <p>Die Ausnahme soll sich folglich nicht mehr auf die ganze Ziffer 5.13.3 beziehen, sondern nur noch auf den dort erwähnten Anhang E der Norm EN 12972. Die Übergangsfrist von einem halben Jahr wird in 1.6.14.5 geregelt.</p>	